

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung zu den rechtlichen
Rahmenbedingungen

Teil 1: Hintergrundinformationen zum Asylverfahren

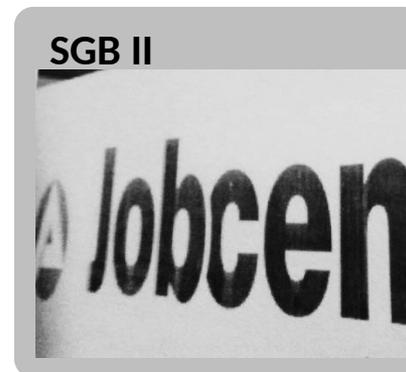


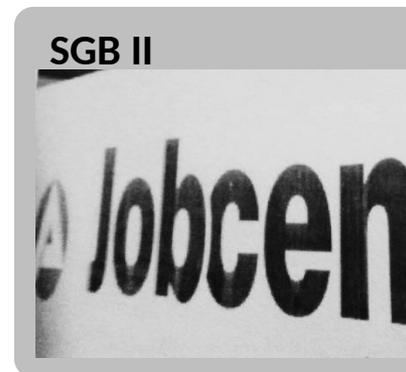
Referent*innen



Stefan Klingbeil | Zahra Lessan | Olaf Strübing | Sigmar Walbrecht

Eine Kooperation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge





ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Handlungsschwerpunkt: IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbänden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Maßnahmen für Teilnehmende

- Arbeitsmarktbezogene Beratung und Unterstützung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen unabhängig des Aufenthaltsstatus
- Unterstützung beim Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Zuweisung in Sprachkursprogramme
- Zuweisung in individuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Vermittlung in Arbeit und Ausbildung
- Coaching während der ersten Wochen der Beschäftigung
- Begleitung während der Schul- oder Berufsausbildung

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie für weitere Akteure, die mit der Zielgruppe arbeiten bzw. in Kontakt sind
- Beratung von Arbeitgeber*innen
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes wie Kommunen/Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

Netwin III

Standorte: Osnabrück,
Papenburg, Meppen, Sögel,
Nordhorn, Barnsdorf,
Oldenburg, Brake
Koordination: **Stephan
Kreftsiak**, Caritasverband für
die Diözese Osnabrück e.V.
Tel. 0541 / 34 97 81 69
skreftsiak@caritas-os.de

TAF

Standorte: Heidekreis, Celle, Lüneburg
Koordination: **Uta Paschke-Albeshausen**,
Volkshochschule Heidekreis gGmbH
Tel. 05191 / 96 82 79
upaschke-albeshausen@vhs-heidekreis.de

Netzwerke



AZF 3

Standorte: Hannover, Wolfsburg,
Salzgitter, Nienburg, Rinteln, Hildesheim,
Holzminden
Koordination: **Sigmar Walbrecht**,
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Tel. 0 511 / 84 87 99 73
sw@nds-fluerat.org

FairBleib Südniedersachsen Harz

Standorte: Göttingen, Osterode am Harz, Northeim, Goslar
Koordination: **Dr. Holger Martens, Mareike Vette**
Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG
Tel. 0551 / 38 42 10 41
h.martens@bildungsgenossenschaft.de,
m.vette@bildungsgenossenschaft.de



Netwin III

- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
- Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Papenburg
- Landkreis Emsland, Meppen
- Caritasverband für den Landkreis Emsland, Sögel, ebenfalls Projektgebiet Leer, Aurich und Emden
- Ev.-ref. Diakonisches Werk Grafschaft Bentheim, Nordhorn
- Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB) e.V., Barnsdorf
- Stadt Oldenburg, Team Wendehafen
- Refugium Wesermarsch, Brake
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

WHV = Wilhelmshaven

- FairBleib Südniedersachsen
- Netwin3
- TAF
- AZF3

TAF

- Volkshochschule Heidekreis
- Volkshochschule Celle
- Volkshochschule Region Lüneburg
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

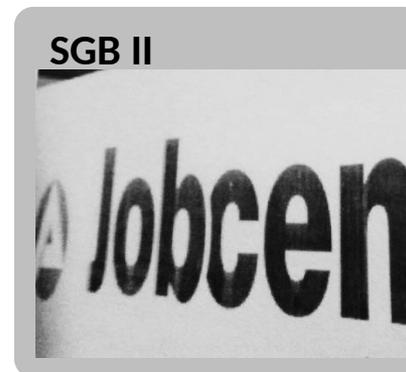
AZF 3

- Kargah e.V., Projektgebiete Stadt und Region Hannover
- Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Nds. Ost gGmbH, Projektgebiete Salzgitter, Braunschweig, Gifhorn, Helmstedt, Wolfsburg, Wolfenbüttel
- Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Nds. Mitte gGmbH, Nienburg & Rinteln
- Handwerkskammer Projekt- und Sevicegesellschaft mbH für Flüchtlinge aus dem Kammergebiet, Garbsen
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Projektgebiet Hildesheim,, Holzminden, Peine, Hameln & Bad Pyrmont

FairBleib

- Beschäftigungsförderung Göttingen – kAÖR (BfGoe)
- Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG / BIGS, Göttingen
- Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen Süd gGmbH, Göttingen
- Osterode am Harz
- Northeim, Goslar
- Institut für angewandte Kulturforschung e.V. / IfaK, Göttingen
- Jugendhilfe Göttingen e.V.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Projektpartner



Relevante Rechtsquellen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer*innen betreffen.

Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), EU-Aufnahmerichtlinie,
- Dublin-III-Verordnung
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG),
- Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

Frage an die Teilnehmer:innen



Wie viele Geflüchtete gibt es weltweit?

Auch eingeschlossen: Menschen, die innerhalb ihres Landes fliehen mussten

A)	ca. 21 Millionen
B)	ca. 51 Millionen
C)	ca. 81 Millionen
D)	ca. 101 Millionen

Stand: Februar 2022

Frage an die Teilnehmer:innen



Wie viele Geflüchtete gibt es weltweit?

Auch eingeschlossen: Menschen, die innerhalb ihres Landes fliehen mussten

A)	ca. 21 Millionen
B)	ca. 51 Millionen
C)	ca. 81 Millionen
D)	ca. 101 Millionen

Stand: Februar 2022

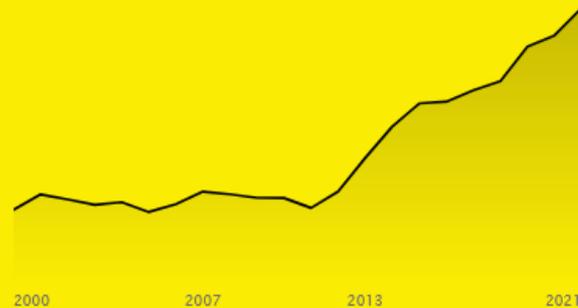
Geflüchtete weltweit



89.3 MILLION

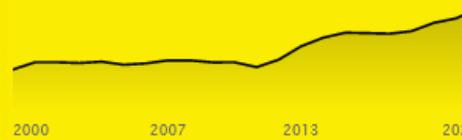
Forcibly displaced people worldwide

at the end of 2021 as a result of persecution, conflict, violence, human rights violations or events seriously disturbing public order.



53.2 MILLION

are internally displaced people (Source: IDMC)



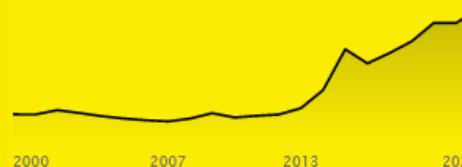
27.1 MILLION

are refugees



4.6 MILLION

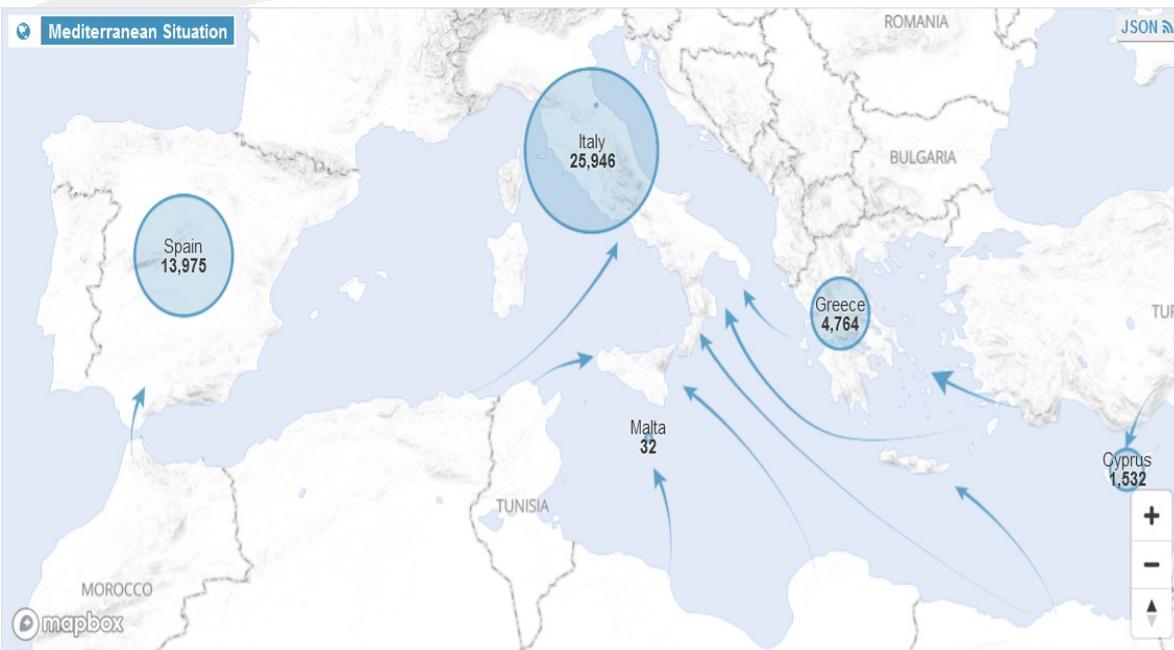
are asylum seekers



URL: <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/>

Last update: 16 June 2022

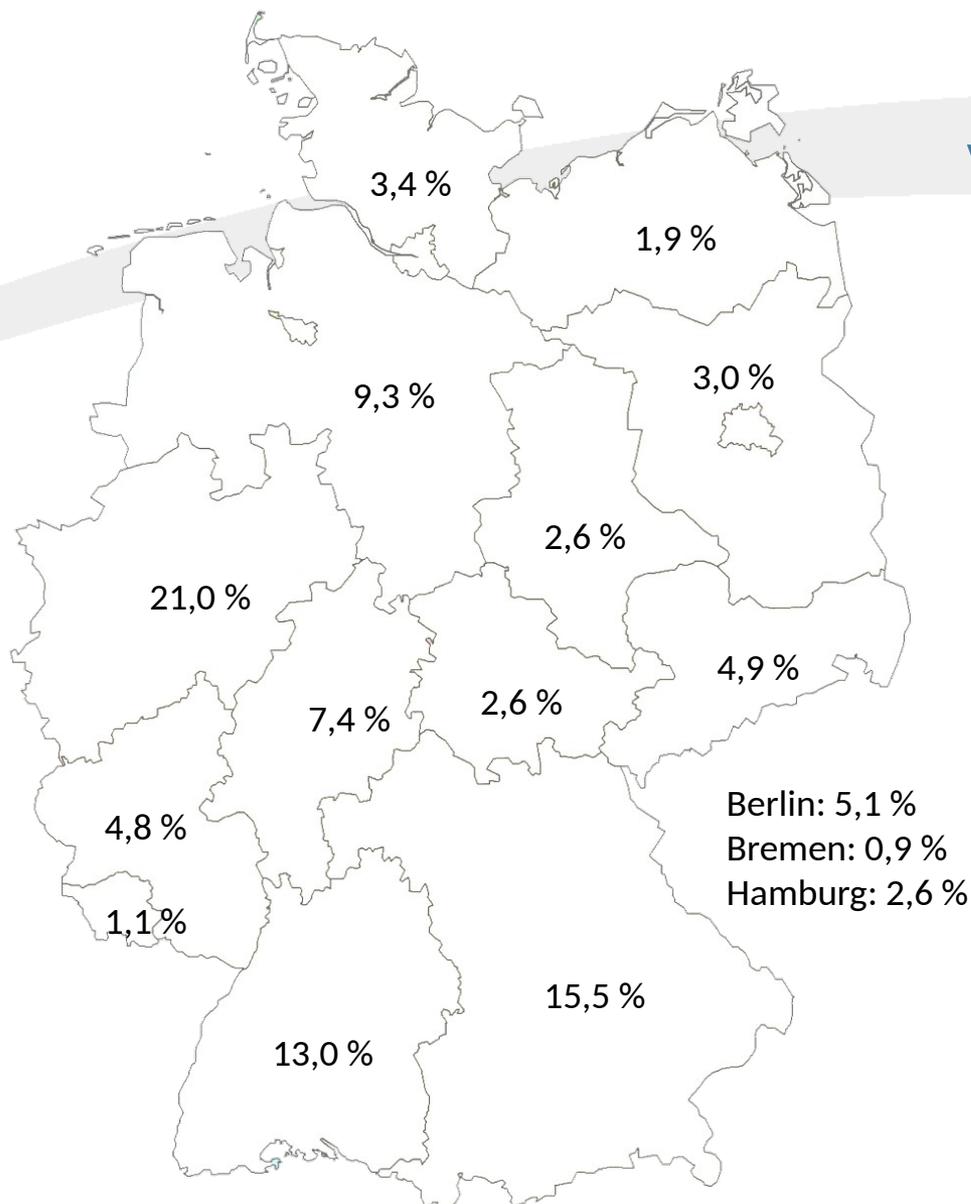
Fluchtrouten Mittelmeer



Previous years	Arrivals *	Dead and missing
2021	123,318	3,231
2020	95,774	1,881
2019	123,663	1,510
2018	141,472	2,277
2017	185,139	3,139
2016	373,652	5,096
2015	1,032,408	3,771
2014	225,455	3,538

* Include sea arrivals to Italy, Cyprus, and Malta, and both sea and land arrivals to Greece and Spain (including the Canary Islands). Data are as of 31 December 2021 for all countries.

URL: <http://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean>, Stand: 26.06.2022.



Verteilung von Geflüchteten

Königssteiner Schlüssel

Berechnung durch Steuereinnahmen (2/3)
und Bevölkerungszahl (1/3)
Die Quoten werden jährlich neu berechnet.

[Quelle:
<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingschutz/AblaufAsylverfahren/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>
]

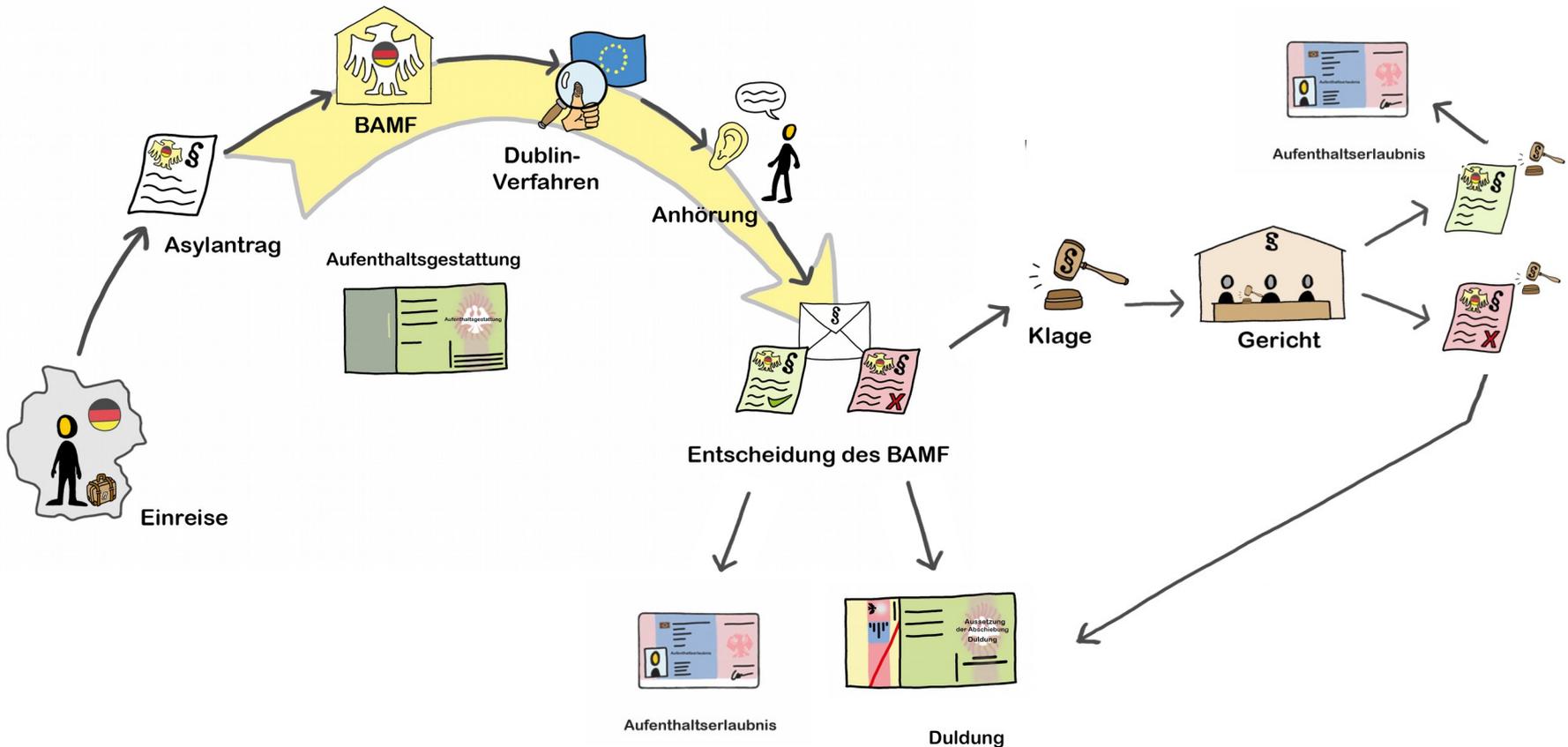
Asylerstanträge

Statistiken

	EU (28, ab 2020 27)	Deutschland
2013	367.825	109.375
2014	562.680	172.945
2015	1.256.610	441.800
2016	1.206.045	722.265
2017	654.610	198.255
2018	587.350	161.885
2019	656.935	142.509
2020	noch keine akt. Zahlen	102.581
2021	Ab Juni : 429.200	Gesamt: 148.233
2022	Januar-März: 201.900	Januar-April: 57.180

Quellen: <http://ec.europa.eu/eurostat/> - Asylum and first time asylum applicants - annual aggregated data (Stand: 27.06.2022);
BAMF: Asylgeschäftsstatistik für Januar-April 2022.

Ablauf des Asylverfahrens



Ablauf des Asylverfahrens

Asylgesuch → Ankunftsnachweis

Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF → Aufenthaltsgestattung

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

einfach unbegründet

offensichtlich
unbegründet
(insb. „sichere Herkunftsstaaten“)

unzulässig
(insb. Dublin-III-Fälle und
bei Schutzgewährung in
anderem Mitgliedstaat)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten! ggf.
Eilantrag erforderlich



Exkurs: Ruhen des Asylverfahrens; ukrainische Staatsangehörige

- In Deutschland wird die Aufnahme über den § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umgesetzt
- Die schon bzw. später gestellten Asylanträge ruhen von Gesetzes wegen
- Die Betroffenen dürfen sofort arbeiten und haben Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2022



Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

- Die Ausländerbehörden müssen immer stufenweise prüfen,
 - ob ein nationaler bzw. internationaler Schutz nach ukrainischem Recht besteht
 - ob ein Aufenthaltstitel z. B. als Fachkraft oder für ein Studium erteilt werden kann
 - ob eine dauerhafte und sichere Rückkehr ins Herkunftsland möglich ist
 - ob ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden kann



Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

- Personen mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel bzw. Schutzstatus und Personen aus Afghanistan, Eritrea und Syrien
 - keine sichere Rückkehr möglich
 - Aufnahme über den § 24 AufenthG
- Bei allen übrigen Personen
 - die ABH muss Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 prüfen und evtl. das BAMF beteiligen
 - Falls andere Schutzgründe vorliegen könnten, wird auf das Asylverfahren verwiesen → Asylantrag beim BAMF

Frage an die Teilnehmer:innen



Aus welchen Herkunftsländern kamen die Menschen 2021 hauptsächlich nach Deutschland?

A)	Syrien, Irak, Eritrea, Sudan
B)	Syrien, Afghanistan, Irak, Türkei
C)	Serbien, Albanien, Kosovo, Syrien
D)	Syrien, Irak, Serbien, Kosovo

Frage an die Teilnehmer:innen



Aus welchen Herkunftsländern kamen die Menschen 2021 hauptsächlich nach Deutschland?

A)	Syrien, Irak, Eritrea, Sudan
B)	Syrien, Afghanistan, Irak, Türkei
C)	Serbien, Albanien, Kosovo, Syrien
D)	Syrien, Irak, Serbien, Kosovo

Statistiken 2021

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen 2021.

Hauptherkunftsländer	Asyl(erst)anträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutzquote	bereinigte Gesamtschutzquote
Syrien	70.162	58.294	62,6 %	62,7 %
Afghanistan	31.721	10.045	42,9 %	57,9 %
Irak	16.872	11.147	31,9 %	72,0 %
Türkei	7.873	6.752	37,2 %	85,8 %
Ungeklärt	5.764	4.260	60,4 %	72,4 %
Georgien	4.322	3.483	0,6 %	69,3 %
Somalia	4.090	3.595	63,1 %	77,2 %
Eritrea	3.307	3.177	84,0 %	90,8 %
Iran	3.670	4.277	27,6 %	71,7 %
Nigeria	3.229	5.344	11,1 %	64,0 %
HKL gesamt	190.816	149.954	39,9 %	63,2 %

„Sichere Herkunftsstaaten“ und „gute Bleibeperspektive“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro,
Mazedonien, Senegal, Serbien

Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung haben auch ohne Arbeitsmarktzugang Zugang zu einigen **Förderinstrumenten** und ohne Wartefrist Zugang zu **Sprachkursen**, wenn bei ihnen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“.

(insb. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a; § 45a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1; § 39a SGB III)

Die Bundesregierung definiert den Wortlaut als erfüllt, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtenschutzquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt. Derzeit: **Afghanistan, Eritrea, Syrien** und **Somalia**

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**

Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

Personen mit Aufenthaltsgestattung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren

(§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)

Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Gestattete und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen

(§ 47 Abs. 1b AsylG).

Gestattete und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ohne minderjährige Kinder können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Aufnahmeeinrichtungen: Auszug

Geduldete:

- Wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist (§ 49 Abs. 1 AsylG)

Gestattete und Geduldete:

Im Falle zwingender Gründe (49 Abs. 2 AsylG)

- (möglich u.a. bei schwerwiegenden Erkrankungen, Behinderungen)
- Bei Anerkennung, ggf. bei Eheschließung (§ 48 AsylG).

Räumliche Beschränkung („Residenzpflicht“)

Gilt für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung:

Eine räumliche Beschränkung

- bedeutet, dass ein bestimmter räumlicher Bereich – etwa ein Landkreis – ohne behördliche Erlaubnis nicht verlassen werden darf (eine sog. „Verlassenserlaubnis“ kann beim BAMF bzw. der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden (§§ 57 und 58 AsylG; § 12 Abs. 5 AufenthG)),
- erlischt i.d.R. **3 Monate** nach Asylantragstellung,
- gilt darüber hinaus bei Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
- kann unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden, etwa bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen, (vgl. § 61 Abs. 1c AufenthG; § 59b AsylG),
- wird in den Nebenbestimmungen im Ausweis vermerkt; ebenso der Umfang (Landkreis/Stadt bzw. Bundesland),
- kann auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde aufgehoben werden,
- ist **nicht zu verwechseln** mit der Wohnsitzauflage.

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung
unterliegen einer **Wohnsitzauflage**.

Diese muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht
- (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Anerkannte Schutzberechtigte

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alt.), § 25 Abs. 3 (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

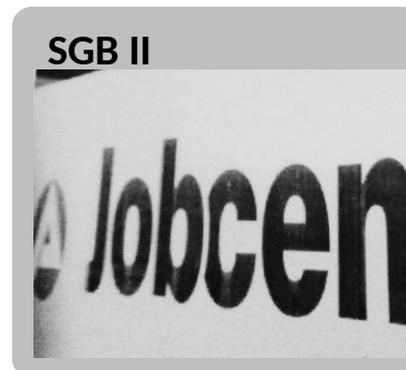
Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

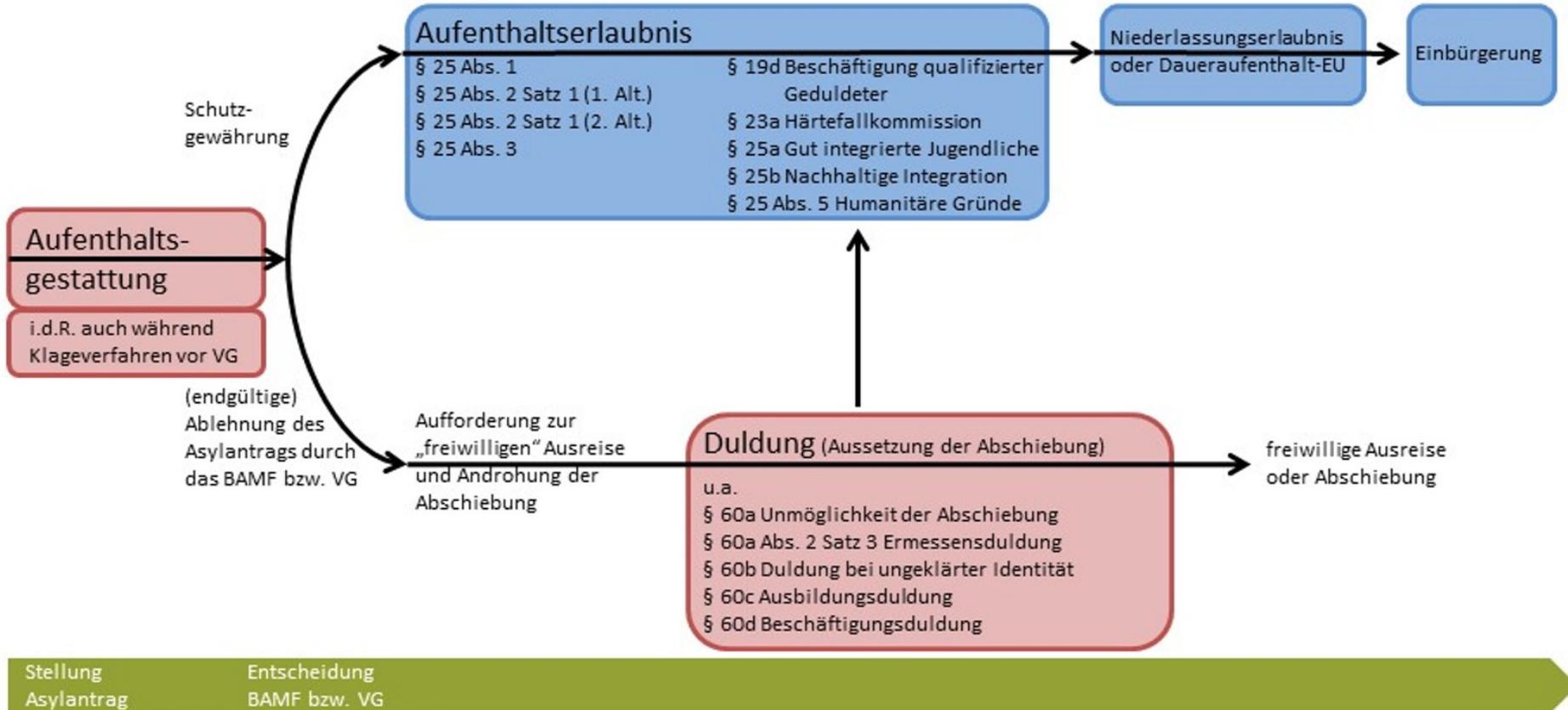
Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehegatte), die mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist

- (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.



P
a
u
s
e





rot:
AsylbLG/
SGB III

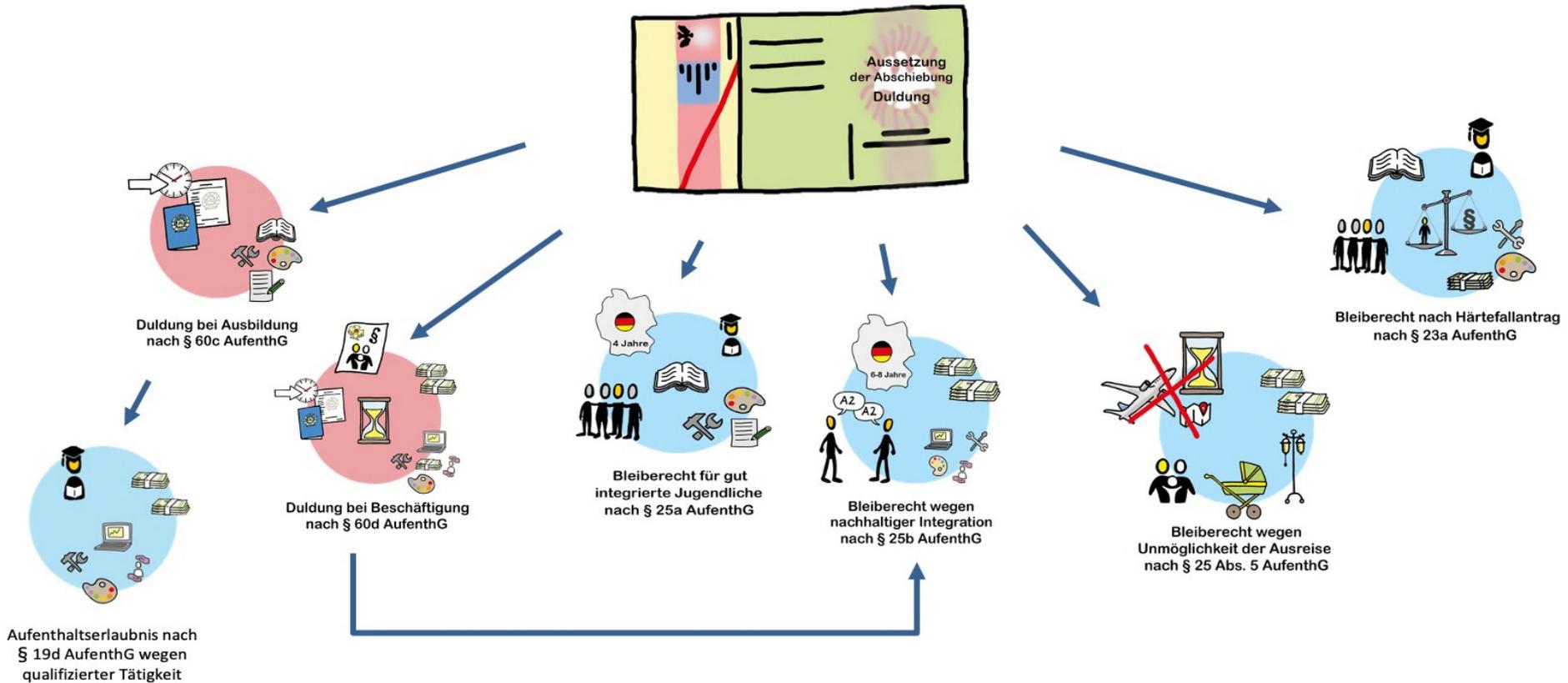
blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Bleibeperspektive für Geduldete



Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	21,4 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %

Quelle: BAMF: Aktuelle Zahlen.

Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

Negative BAMF-Entscheidungen im Asylverfahren

- „Einfache“ Ablehnung (Klagefrist 2 Wochen)
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (Klagefrist 1 Woche*)
- Ablehnung als „unzulässig“ aufgrund der Dublin-III-Verordnung (Klagefrist 1 Woche*)

* die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, sie schützt nicht vor Abschiebung. Zusätzlich muss ein Eilrechtsantrag zu gestellt werden.

Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen <ul style="list-style-type: none"> - fehlenden Reisedokumenten - familiärer Bindungen - medizinischen Gründen - i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen - (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“; insbesondere bei falschen Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

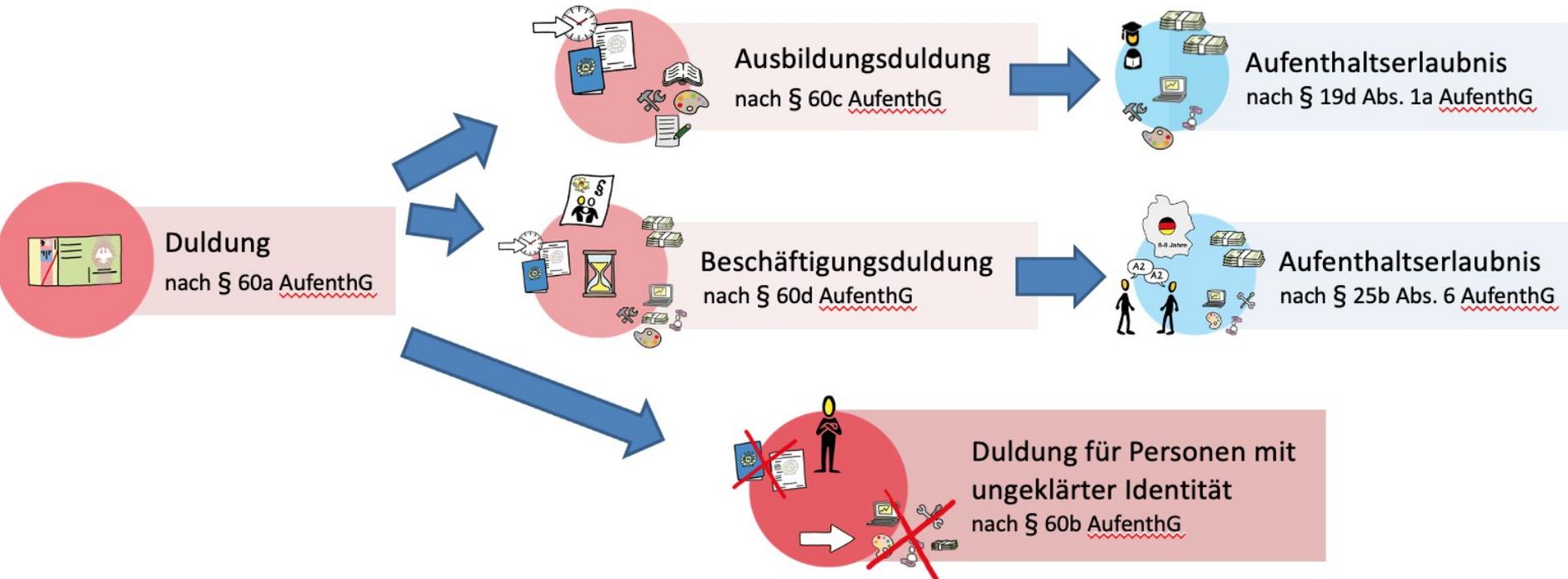
Es existieren weitere Duldungsvarianten.



Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich. z. B. wegen - ... Bedokum
Duldung m		
Bes		
ES		

Vorgriffserlass vom 02.05.2022 des MI Nds.:
 Falls sonst keine Duldungsgründe vorliegen, soll
 Ermessensduldung erteilt werden, wenn Anwendung
 der geplanten Gesetzesänderungen (u.a.
 Chancenaufenthaltsrecht) in Frage kommt



Fiktionsbescheinigung

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

- § 81 Abs. 3 Satz 1 „Erlaubnisfiktion“ z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
- § 81 Abs. 4 „Fortgeltungsfiktion“ Nebenbestimmungen gelten weiter



Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



FRAGE 1:

Kommt Herr F. aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ oder aus einem Staat mit „guter Bleibeperspektive“?

TIPP:
Siehe Folie 25



Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1

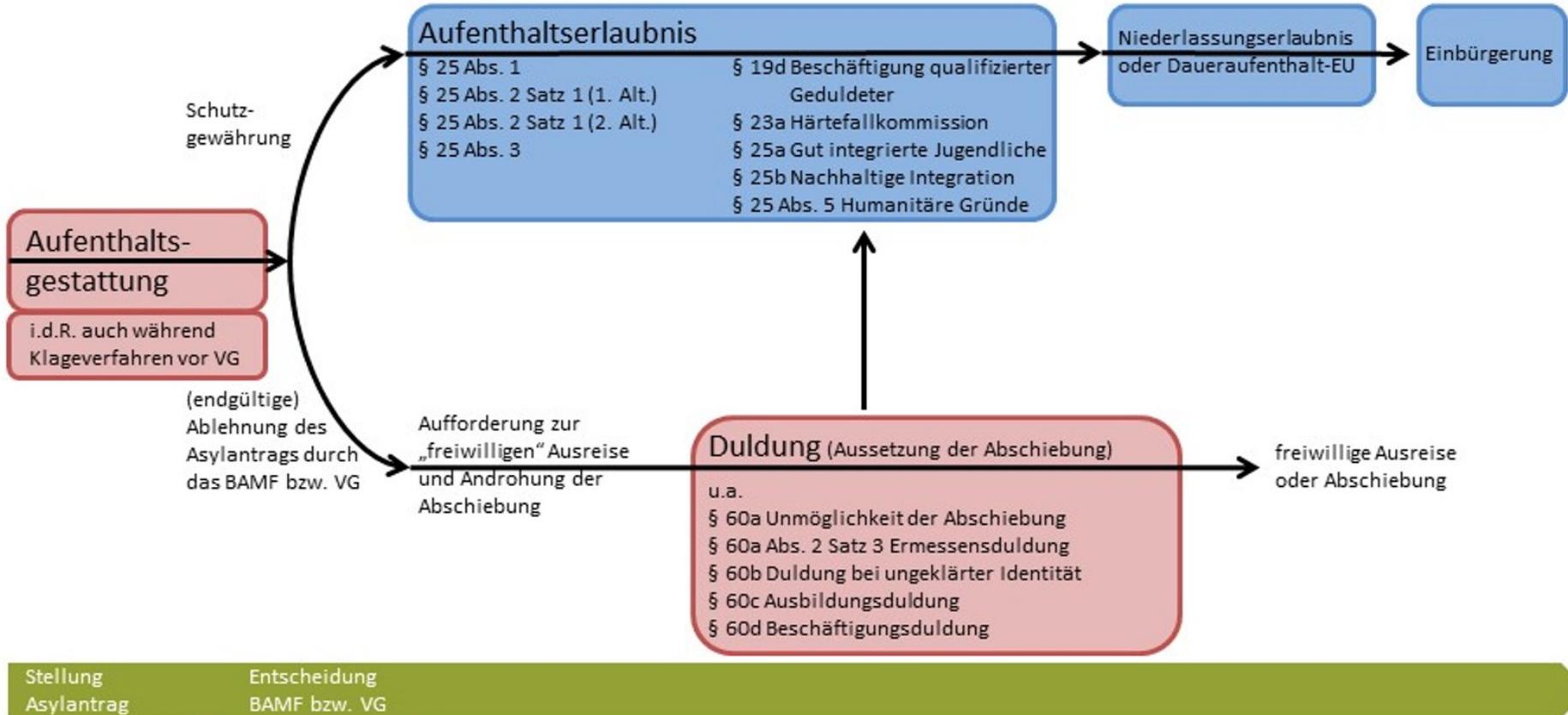


FRAGE 2:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Herr F. im **Dezember 2018**?

TIPP:
Siehe nächste Folie 





Schutz-gewährung

(endgültige)
Ablehnung des
Asylantrags durch
das BAMF bzw. VG

Aufforderung zur
„freiwilligen“ Ausreise
und Androhung der
Abschiebung

freiwillige Ausreise
oder Abschiebung

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

rot:
AsylbLG/
SGB III

blau:
SGB II

Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



FRAGE 3:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Herr F. im **Juni 2019**?

TIPP:
Siehe Folie 46



Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



FRAGE 4:

Welchem Rechtskreis ist Herr F. im **Juni 2019** zugeordnet, SGB II oder SGB III?

TIPP:

Siehe Folie 46



Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



FRAGE 5:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Herr F. im **Juni 2021**?

TIPP:
Siehe Folie 46



Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



FRAGE 6:

Welchem Rechtskreis ist Herr F. im **Juni 2021** zugeordnet, SGB II oder SGB III?

TIPP:
Siehe Folie 46



Frau S. aus Serbien

Frau S. aus Serbien stellte am **4. September 2020** einen förmlichen Asylantrag in der BAMF-Außenstelle Braunschweig. Am **29. September** erhielt Frau S. den Bescheid des BAMF, in dem ihr mitgeteilt wird, dass der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Innerhalb einer Woche legte Frau S. mit Hilfe einer Beratungsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Ein Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Gericht abgelehnt. Gleichzeitig wurde mit einer fachärztlichen Stellungnahme Reiseunfähigkeit belegt, weshalb die Ausländerbehörde die Abschiebung ausgesetzt hat. Mit Urteil vom **17. November 2020** lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Fallbeispiel 2



FRAGE 1:

Kommt Frau S. aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ oder aus einem Staat mit „guter Bleibeperspektive“?

TIPP:
Siehe Folie 25



Frau S. aus Serbien

Frau S. aus Serbien stellte am **4. September 2020** einen förmlichen Asylantrag in der BAMF-Außenstelle Braunschweig. Am **29. September** erhielt Frau S. den Bescheid des BAMF, in dem ihr mitgeteilt wird, dass der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Innerhalb einer Woche legte Frau S. mit Hilfe einer Beratungsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Ein Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Gericht abgelehnt. Gleichzeitig wurde mit einer fachärztlichen Stellungnahme Reiseunfähigkeit belegt, weshalb die Ausländerbehörde die Abschiebung ausgesetzt hat. Mit Urteil vom **17. November 2020** lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Fallbeispiel 2



FRAGE 2:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Frau S. im Oktober 2020?

TIPP:
Siehe Folie 46



Frau S. aus Serbien

Frau S. aus Serbien stellte am **4. September 2020** einen förmlichen Asylantrag in der BAMF-Außenstelle Braunschweig. Am **29. September** erhielt Frau S. den Bescheid des BAMF, in dem ihr mitgeteilt wird, dass der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Innerhalb einer Woche legte Frau S. mit Hilfe einer Beratungsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Ein Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Gericht abgelehnt. Gleichzeitig wurde mit einer fachärztlichen Stellungnahme Reiseunfähigkeit belegt, weshalb die Ausländerbehörde die Abschiebung ausgesetzt hat. Mit Urteil vom **17. November 2020** lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Fallbeispiel 2



FRAGE 3:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Frau S. im **Dezember 2020**?

TIPP:
Siehe Folie 46



Frau S. aus Serbien

Frau S. aus Serbien stellte am **4. September 2020** einen förmlichen Asylantrag in der BAMF-Außenstelle Braunschweig. Am **29. September** erhielt Frau S. den Bescheid des BAMF, in dem ihr mitgeteilt wird, dass der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Innerhalb einer Woche legte Frau S. mit Hilfe einer Beratungsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Ein Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Gericht abgelehnt. Gleichzeitig wurde mit einer fachärztlichen Stellungnahme Reiseunfähigkeit belegt, weshalb die Ausländerbehörde die Abschiebung ausgesetzt hat. Mit Urteil vom **17. November 2020** lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Fallbeispiel 2



FRAGE 4:

Welchem Rechtskreis ist Frau S. im **Dezember 2020** zugeordnet, SGB II oder SGB III?

TIPP:
Siehe Folie 46



Weiterführende Links



- **Leitfaden für Mitarbeitende von Arbeitsagentur und Jobcenter des berliner Integrationsnetzwerkes bridge:**
<https://www.bridge-bleiberecht.de/wp-content/uploads/bridge-Berliner-Leitfaden-2021.pdf>
- **Link zum Herunterladen der Präsentation:**
<http://azf3.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/>

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!



Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.